

Entgeltordnung
für die Benutzung der Sport- und Kulturhalle
der Ortsgemeinde Freisbach

I. Miete bei öffentlichen Tanz- und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird oder eine Bewirtschaftung der Halle erfolgt:

- | | |
|--|-------------|
| (1) Vereine und sonstige gesellschaftliche Gruppen
in der Gemeinde je Veranstaltung | 125,-- Euro |
| (2) Vereine, Verbände und sonstige überörtliche oder auswärtige
Organisationen oder Körperschaften je Veranstaltung | 175,-- Euro |
| (3) Privatpersonen je Veranstaltung | 150,-- Euro |
| (4) Gewerbliche Unternehmen je Veranstaltung | 175,-- Euro |
| (5) Mit der Miete ist der Kostenersatz für Heizung und Beleuchtung abgegolten. | |

II. Kulturelle Veranstaltungen, bei denen weder Eintrittsgeld erhoben wird noch eine Bewirtschaftung erfolgt, und Weihnachtsfeiern der örtlichen Vereine sind unentgeltlich.

III. Miete bei Sportveranstaltungen

- | | |
|---|--------------------------|
| (1) Miete für die Benutzung der Sport- und Kulturhalle
einschl. der Umkleide- und Duschräume
auswärtige Vereine und private Gruppen | 25,-- Euro/Übungseinheit |
| (2) Miete für die Benutzung der Sport- und Kulturhalle
einschl. der Umkleide- und Duschräume
auswärtige Vereine und private Gruppen | 100,-- Euro/Tag |
| (3) Miete für die Benutzung der Umkleide- und Duschräume
auswärtige Vereine und private Gruppen | 20,-- Euro/Übungseinheit |
| (4) Miete für die Benutzung der Umkleide- und Duschräume
auswärtige Vereine und private Gruppen | 75,-- Euro/Tag |

Mit der Miete ist auch der Kostenersatz für Reinigung, Beleuchtung und Beheizung abgegolten.

IV. Kostenersatz für zusätzlichen Reinigungsaufwand:

Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand bzw. Verbrauch berechnet.

Reinigung je Reinigungsbedarf und Stunde	15,-- Euro
--	------------

V. Veranstaltungen aller kommunaler Einrichtungen in der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages sind unentgeltlich.

VI. Über den Erlass bzw. Teilerlass des Benutzungsentgeltes bei Wohltätigkeitsveranstaltungen entscheidet der Ortsgemeinderat.